

## Erklärung der Vertreter\*innen der Behindertenverbände und-organisatio- nen im Inklusionsbeirat (gemäß § 10 Abs.3 Satz 2 IGG NRW)

SOZIALVERBAND  
**VdK**  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
*Zukunft sozial gestalten*

**LAG** SELBSTHILFE  
NRW

**Landesverband  
"Interessenvertretung  
Selbstbestimmt Leben"  
Nordrhein-Westfalen**

**lvkm.nrw**  
Landesverband für Menschen mit Körper-  
und Mehrfachbehinderung NRW e.V.

**BSV NRW**  
Blinden- und Sehbehindertenvereine  
in Nordrhein-Westfalen

**DSB**  
**Hören · Verstehen · Engagieren**  
Deutscher Schwerhörigenbund  
(DSB) Landesverband NRW e.V.

**BRSNW**  
Behinderten- und Rehabilitationssportverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.

**Landesverband der  
Gehörlosen und  
Gebärdensprachgemeinschaft  
NRW e.V.**

**PRO  
RETINA**  
**PRO RETINA  
Deutschland e.V.**  
Selbsthilfevereinigung von Menschen mit  
Netzhautdegenerationen

**mittendrin e.V.**  
*INKLUSION SCHAFFEN WIR!*

*gemeinsam leben - gemeinsam lernen*  
**NRW**

**Bundesverband  
Herzranke  
Kinder e.V.**  
www.bvhk.de

**autismus  
LANDESVERBAND  
NRW e.V.**

Laut § 10 des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) kommt dem Inklusionsbeirat die Rolle als Schnittstelle zur Zivilgesellschaft nach Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu. Weiterhin soll er zur Umsetzung des Beteiligungsgebotes der Menschen mit Behinderungen aus § 9 IGG auf Landesebene dienen. Der Inklusionsbeirat hat demnach die Aufgabe, die Landesregierung bei der Umsetzung des IGG NRW und der sich aus der UN-BRK ergebenden Verpflichtungen zu beraten und den sich aus Artikel 33 Absatz 3 der UN-BRK ergebenden Überprüfungsprozess zu gestalten.

In der Vergangenheit haben die Fachbeiräte dem Inklusionsbeirat Anträge mit konkreten fachlichen Empfehlungen an die Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt. Für Beschlüsse sieht die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates Einvernehmlichkeit vor. Daher ist der Inklusionsbeirat in Erfüllung dieser Aufgaben so verfahren, dass Anträge ohne Gegenstimme verabschiedet worden sind. Bei Nichtzustimmung einzelner Mitglieder des Inklusionsbeirates haben diese bisher mit Enthaltung gestimmt, um eine Blockade des Gremiums zu verhindern.

Dieser Konsens wurde von den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände nun aufgekündigt. Die kommunalen Spitzenverbände bestehen auf einem Vetorecht und machen davon Gebrauch. Damit sind Beschlussfassungen im Inklusionsbeirat nicht mehr möglich. Auch eine Änderung der Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates scheitert aktuell an den unterschiedlichen Interessen und der vereinbarten Einvernehmlichkeit.

Im Moment kann der Inklusionsbeirat seiner Aufgabe nach § 10 IGG, Empfehlungen an die Landesregierung auszusprechen, nicht nachkommen. Damit ist auch die Arbeit der dem Inklusionsbeirat untergeordneten Fachbeiräte in Frage gestellt. Die dort gefassten Anträge zu Empfehlungen an die Landesregierung würden zukünftig im Inklusionsbeirat an der Gegenstimme einzelner stimmberechtigter Mitglieder potenziell scheitern. Eine Beratung der Landesregierung durch den Inklusionsbeirat zu kontroversen Themen ist damit strukturell ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund sehen wir als Mitglieder des Inklusionsbeirates und seiner Fachbeiräte zurzeit keine weitere sinnvolle Arbeitsgrundlage, um in diesen Gremien im Sinne des IGG NRW mitzuwirken.

**Wir erklären daher, dass wir unsere Teilnahme in diesen Gremien aus Protest gegen die Blockadehaltung der kommunalen Spitzenverbände pausieren.**

**Wir fordern die Landesregierung und den Landtag auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die reibungslose Arbeit des Inklusionsbeirates und seiner Fachbeiräte herzustellen. Wir fordern ein wirkungsvolles Beteiligungsgremium zur Umsetzung der durch die UN-BRK vorgesehenen Partizipation der Menschen mit Behinderung.**

Düsseldorf, Dezember 2021